



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 16
Bayreuth, 25. Oktober 2022

Seite 159

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken 160

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);
Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
am 17. November 2022 161

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);
Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
am 17. November 2022 161

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das
Haushaltsjahr 2022 162

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus;
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 162

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken 163

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung 163

Buchanzeigen 166

Nachruf 166

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 15 - 1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken

Bekanntmachung

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 22. Dezember 2021 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. September 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken erlässt aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und § 9 der Verbandssatzung folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken vom 15. September 2005 (OFrABl. Nr. 9 vom 23. September 2005), geändert durch Änderungssatzung vom 24. Juni 2010 (OFrABl. Nr. 7 vom 22. Juli 2010) und 18. Dezember 2012 (OFrABl. Nr. 2 vom 25. Februar 2013) sowie 22. Dezember 2015 (OFrABl. Nr. 2 vom 23. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

§ 8 a Hybridsitzungen wird wie folgt neu eingefügt:

(1) Verbandsräte, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen der Ver-

bandsversammlung und seiner (vorberatenden / beschließenden) Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (vgl. Art. 47 a GO).

(2) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Verbandsvorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis drei Werktage vor dem Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf sieben begrenzt. Möchten mehr Verbandsräte nach Abs. 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrates nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt (vgl. Art. 47 a Abs. 4 Satz 5 GO).

(4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (vgl. Art. 47 a Abs. 3 Satz 1 GO).

(5) Bei den zugeschalteten Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (vgl. Art. 47 a Abs. 1 Satz 6 GO).

(6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (vgl. Art. 47 a Abs. 5 GO).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronach, 27. September 2022
Dr. K ö h l e r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);

Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 17. November 2022

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 18. Oktober 2022

Am Donnerstag, 17. November 2022, 11:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 5. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020-2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 5. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 am Donnerstag, 17. November 2022, 11:00 Uhr im Landratsamt Bamberg, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1. **Regionalplan Oberfranken-West; Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 502 "Mährenhausen-Ost"**
Auswertung des Anhörungsverfahrens
2. **Regionalplan Oberfranken-West; Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen Nr. 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchststadt-Nord"**
Sachstandsbericht
3. **Regionalplan Oberfranken-West; Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"**
 - a) Beschluss über die Neufassung der Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen
 - b) Beschluss über die Anrechnung bestehender Vorranggebiete zur Erreichung der Teilflächenziele des Bundes
 - c) Beschluss zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"
4. **Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West**
 - a) Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2018
 - b) Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2019

5. **Vorlage des Jahresabschlusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2021**

Bamberg, 18. Oktober 2022
Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 17. November 2022

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 18. Oktober 2022

Am Donnerstag, 17. November 2022, 09:30 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 2. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020-2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 2. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 am Donnerstag, 17. November 2022, 09:30 Uhr, im "Großen Sitzungssaal" des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

Öffentliche Sitzung

1. **Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Johann Kalb**
2. **Aktuelle Entwicklungen bei der Windenergiesteuerung - Information des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**
3. **Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"- Aktueller Sachstand und geplantes Vorgehen**

Bamberg, 18. Oktober 2022
Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.4 - 3 - 9 - 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 8. August 2022 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P111) während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Oktober 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Jahr 2022

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen | |
| und Ausgaben mit | 1.374.700,00 € |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen | |
| und Ausgaben mit | 973.300,00 € |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Kulmbach, 27. September 2022
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
S ö l l n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.4 - 2 - 2 - 2

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat in ihrer Sitzung am 8. August 2022 nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Oktober 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus in der Fassung der Bekannt-

machung vom 4. Dezember 1996 (RABl. Oberfranken Nr. 13/1996), zuletzt geändert mit Satzung vom 17. Juli 2020 (OFRABl. 11/2020), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird Ziffer 12 in folgender Fassung hinzugefügt:

die Bestellung des Personals

In § 7 Abs. 2 wird Ziffer 13 in folgender Fassung hinzugefügt:

den Stellenplan für die Dienstkräfte

§ 8 Abs. 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des Ta-

rifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge,

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Kulmbach, 9. August 2022

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus

S ö l l n e r

Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 20/18 - 23

Die 20. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 16. November 2022 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 15/18 - 23

Die 15. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Dienstag, 29. November 2022 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. Oktober 2022

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Unterbringung von Asylbewerbern und Geflüchteten

Pressemitteilung vom 29. September 2022

Starker Zugang von Asylbewerbern und Geflüchteten in Oberfranken – gemeinsame oberfränkische Kraftanstrengung eingeleitet

Die Zugangszahlen haben insgesamt in Deutschland und in ganz Bayern stark zugenommen. Die ANKER in Bayern sind voll ausgelastet. Der Zugang an Asylbewerbern und Geflüchteten ist auch im Regierungs-

bezirk Oberfranken auf sehr hohem Niveau. Die Regierung von Oberfranken koordiniert mit allen oberfränkischen Kreisverwaltungsbehörden Entlastungsmaßnahmen für die Stadt Bamberg, welche als Sitz der ANKER-Einrichtung Oberfranken von dem aktuellen Zugangsgeschehen besonders betroffen ist. Im laufenden Jahr wurden bereits über 8.000 Geflüchtete und Asylbewerber in der ANKER-Einrichtung Oberfranken registriert – hiervon waren 3.500 Personen aus der Ukraine und 4.500 Asylbewerber kamen aus anderen Ländern.

Insgesamt sind mittlerweile an die 12.000 registrierte Personen aus der Ukraine nach Oberfranken geflohen und in dem gesamten Regierungsbezirk untergekom-

men. Somit erinnert das Gesamt-Zugangsgeschehen an die Jahre 2015/2016. Dies entspricht auch dem gesamtbayerischen Zugang, der auf dem höchsten Niveau seit 2016 ist; die Zugangszahlen in Bayern insgesamt sind mit über 205.000 bereits jetzt höher als 2016.

So sind allein seit Juni insgesamt über 3.000 Asylbewerber in Oberfranken eingetroffen – davon 833 Personen allein im September.

Um die Aufnahmefähigkeit der ANKER-Einrichtung Bamberg weiterhin zu gewährleisten, ist die Abverlegung aus dem ANKER in die Anschlussunterbringung von zentraler Bedeutung.

Die Regierung von Oberfranken als Betreiber der ANKER-Einrichtung Oberfranken hat frühzeitig reagiert. So war die Unterbringung von Asylbewerbern und Geflüchteten bereits vor Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffes Russlands auf die Ukraine Thema in Besprechungen. Am 12. August 2022 – als sich die steigende Zahl an Asylsuchenden ohne Ukrainebezug als nicht singuläres Ereignis bemerkbar machte – wurde eine Videokonferenz mit allen oberfränkischen Landräten und Oberbürgermeistern durchgeführt, um gemeinsam eine stärkere Entlastung Bambergs und eine gerechte Verteilung zu erreichen. Am 26. September 2022 fand eine weitere Videokonferenz mit den Spitzen der oberfränkischen Kreisverwaltungsbehörden statt, in der man sich einig war, dass man vor einer gemeinsamen Kraftanstrengung steht. So wird die Zahl an Zuweisungen in die Anschlussunterbringung deutlich erhöht werden müssen. Die Regierung von Oberfranken unternimmt mit allen oberfränkischen Kreisverwaltungsbehörden alle Anstrengungen, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der Asylsuchenden und Geflüchteten zu erreichen und eine Überbelastung Bambergs nicht entstehen zu lassen. Die eingeleiteten Maßnahmen unterliegen einer ständigen Evaluierung und werden entsprechend dem aktuellen Zugangsgeschehen angepasst. Entscheidend in der jetzigen Situation ist, dass alle freien Plätze genutzt werden und die Akquise von Unterkunftsplätzen intensiviert wird. Hier sind alle gefordert, insbesondere die Kreisverwaltungsbehörden, die die DVAsyl-Quote noch nicht voll erfüllt haben.

Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen dabei bereits durch Erleichterungen in der Akquise, zudem wurden Erleichterungen für kleine Baumaßnahmen geschaffen.

In diesem Zusammenhang weist die Regierung von Oberfranken erneut darauf hin, dass sie in ganz Oberfranken dringend geeignete Gebäude, in denen Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet werden können, sucht. Auch Wohnungen und Gebäude, die als dezentrale Unterkünfte geeignet wären, können den oberfränkischen Kreisverwaltungsbehörden gemeldet werden.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 2. November 2022

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Bibliothek im 2.OG – Gebädetrakt Kanzleistraße
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Ein weiterer Beratungstermin findet am 7. Dezember 2022 statt.

Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Besuch, welche aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen gelten unter [Regierung von Oberfranken - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html)

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße. Das Besprechungszimmer ist über den Aufzug im Gebäude Kanzleistraße barrierefrei zugänglich.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:

Beratungstelefon: 089/139880-80

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Weitere Informationen über die Beratungen erhalten Sie über folgende Internetadresse:

<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Ansprechpartner vor Ort:

Regierung von Oberfranken:

Alexander Heidenfelder

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.heidenfelder@reg-ofr.bayern.de

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2023

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2023 auf. Die Städte und

Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) vom 12. November 2019 (BayMBl. Nr. 511), eine entsprechende Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen (Bedarfsmitteilungen) oder Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien der 1. Dezember 2022.

Die Bedarfsmitteilungen bzw. Bewilligungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen sind elektronisch der Regierung von Oberfranken an folgendes Postfach: poststelle@reg-ofr.bayern.de zu senden.

Es besteht die Möglichkeit – die seitens der Regierung von Oberfranken bevorzugt wird – die Bedarfsmitteilung selbst digital zu bearbeiten. Das System ist über folgenden Link: https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmb/stmb/bedarfsmitteilung_staedtebauforderung/index zu erreichen. Als Nachweis einer nicht missbräuchlichen Nutzung bitten wir als digitale Anlage ein Anschreiben der Gemeinde mit beizufügen.

Neben der medienbruchfreien digitalen Bedarfsmitteilung kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebauforderung/foerderregeln/index.php> weiterhin das - aktualisierte - Formblatt "Bedarfsmitteilung Städtebauförderung gemäß Nr. 22.1 StBauFR" im EXCEL- und PDF-Format aufgerufen werden.

Wir bitten bei beiden Vorlagemöglichkeiten die angemeldeten Einzelmaßnahmen zu priorisieren.

Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Die elektronischen Begleitinformationen und das elektronische Monitoring in den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen sind jährlich in den vom Bund bereitgestellten Formblättern fortzuschreiben und zu pflegen <https://stbauf.bund.de>. Die Regierung wird die Gemeinden über die Freischaltung durch den Bund und die Termine informieren.

Umwelt

Pressemitteilung vom 12. Oktober 2022

Höhlen in Oberfranken: Neubeschilderung zum Schutz dort lebender Fledermausarten

Zu Beginn der gesetzlichen Winterschutzzeit von Höhlen haben Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz und der 2. Vorsitzende des Naturparks Fränkische Schweiz-Frankenjura e.V., Landrat Florian Wiedemann, die einheitliche Neubeschilderung der Höhlen in Oberfranken zum Schutz der Fledermäuse in der Ludwigshöhle vorgestellt.

Die Höhlen in Oberfranken sind wertvolle Lebensräume für speziell angepasste Lebewesen. Das Spektrum der Höhlenfauna reicht von hochspezialisierten Arten wie Höhlenspinnen über höhlenliebende Arten wie Springschwänze bis hin zu Höh-

lengästen. Hierzu zählen zahlreiche Fledermausarten, die Höhlen als Winter-, Schwarm- oder Zwischenquartier zur Überwinterung sowie zur Balz und zur Paarung nutzen.

Zugleich sind Höhlen ein attraktives Ausflugsziel für Erholungssuchende von nah und fern. Einheimische sowie Touristinnen und Touristen besuchen die oberfränkischen Karsthöhlen beim Wandern, Klettern oder Bouldern.

Damit die Höhlen in Oberfranken auch weiterhin als wertvolle Rückzugsräume für unsere Natur mit ihrem spezialisierten Artenspektrum erhalten bleiben, hat die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde einen Expertenrat zum Schutz der Höhlen ins Leben gerufen. Unter Berücksichtigung der touristischen Nutzung erarbeiten die Regierung von Oberfranken, die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth und der Naturpark Fränkische Schweiz-Frankenjura e.V., gemeinsam mit Fledermauskundlern und dem Landesverband für Höhlen und Karstforschung Bayern sowie den Kletterverbänden Interessengemeinschaft-Klettern und dem Deutschen Alpenverein öffentlichkeitswirksame Strategien, um das Bewusstsein von Erholungssuchenden im Hinblick auf ein rücksichtsvolles Verhalten in den Höhlen zu fördern.

Ein zentrales Element bei der Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich des Höhlen- und Fledermaus-schutzes ist die einheitliche Neubeschilderung von Höhlen. Ziel ist es, die Besucherinnen und Besucher vor Ort auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen, Verständnis zu wecken und somit negative Auswirkungen auf die Höhlenbiotope zu verringern. Die Beschilderung kennzeichnet den Status der Höhle als nachgewiesenes oder potenzielles Fledermausquartier und weist auf Betretungsverbote im Winter sowie Feuer- und Kletter-/Boulderverbote hin.

Aufgrund beträchtlicher Bestandsabnahmen einiger Fledermausarten in den vergangenen Jahrzehnten mussten diese mittlerweile mehrheitlich in die Rote Liste der bedrohten Arten aufgenommen werden. Viele Fledermausarten wandern alljährlich aus ganz Nordbayern zur Überwinterung in den Frankenjura. Der Schutz der Karsthöhlen als Ruhe- und Überwinterungsstätten vieler Fledermausarten ist deshalb von überregionaler und landesweiter Bedeutung. Um dies zu gewährleisten, gilt in Höhlen eine gesetzlich festgelegte Winterschutzzeit vom 1. Oktober bis zum 31. März (in Ausnahmen auch bis zum 30. April). Dieser besondere Schutz zielt darauf ab, ungestörte und geeignete Winterquartiere für Fledermäuse zu erhalten. Da jedes Aufwecken der Tiere durch Licht, Wärme oder Lärm mit einem erheblichen Energieverbrauch einhergeht, der während der Wintermonate nicht mehr ausgeglichen werden kann, bedeuten Störungen winterschlafender Tiere eine starke Bedrohung unserer Fledermausvorkommen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Regierung von Oberfranken unter [Erholung in der freien Natur - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.regierung.von.ob-franken.de/erholung-in-der-freien-natur-regierung-von-ob-franken-bayern.de)

Buchanzeigen

Personalvertretungsrecht in Bayern, 39. Ergänzungslieferung, 261,06 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 130. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Personalvertretungsrecht in Bayern, 40. Ergänzungslieferung, 500,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 98. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Haftung und Entschädigung, 98. Ergänzungslieferung, 378,75 €, Onlineausgabe: 126,25 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 180. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 123. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 103. Auflage, 95,00 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Frau Hella Klumpp

Trägerin der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

Ihr Leben war erfüllt von Musik.

Hella Klumpp hatte 20 Jahre lang einen großen Anteil am Erfolg des Jugendsymphonieorchesters Oberfranken. Als Betreuerin und gute Seele des Orchesters hat sie von 1995 bis 2015 unzählige junge Musikerinnen und Musiker begleitet, unterstützt und gefördert. Über Jahrzehnte prägte sie zudem das kulturelle Leben in Küps, Oberlangensstadt und Wildenberg als Chorleiterin.

Mit ihrem unermüdlichen Engagement und großer Herzlichkeit hat Hella Klumpp sich um den Bezirk verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken wird Ihr Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, September 2022

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.